

Fördermöglichkeiten Blatt 1v3

Art der Förderung	Schulbauförderung Neubau/Erweiterung Schule und Ganztagesangebot	Schulbauförderung Umbau	Klimaschutz-Plus, Untergruppe CO2-Minderung
Vorschrift/Verordnung Gesetzesgrundlage	gem. VwV Schulbau Stand 28.08.2020	gem. VwV Schulbau Stand 28.08.2020	gem. VwV Klimaschutz-Plus vom 21.12.2020
Rücksprachen/Abstimmung	Telefonat am 25.09.2020, Schulträger mit RP, SV mit Frau Maatz vom RP vom 18.03.2021	Telefonat am 25.09.2020, Schulträger mit RP, SV mit Frau Maatz vom RP vom 18.03.2021	Anfrage KEA-Beratungsstelle Hr. Rauch erfolgte. KEINE FÖRDERUNG DA NUR SCHULSANIERUNGEN BETREFFEND!!!
Förderfaktoren	3.240,- €/m² x Programmfläche	2.120,- €/m² Programmfläche	Anteilsfinanzierung bzw. einmaliger Zuschuss: Lebensdauer der Massnahme x 50,- €/vermiedene Tonne CO2 Äquivalent (gem. GEMIS Model), förderfähig sind alle Gesamtausgaben inkl. Planung (s.u.) 30% je Massnahme, 15% Minderung wenn EWärmeG, Erhöhung 5%/10% wenn KfW 70/55, Erhöhung 10% best. Var., Erhöhung 10% bei Klimaschutzmassnahme z.B. Energieberater
Mögliche Fördersumme	3.240,- € x 1.200 m² x 33% = 1.283.000,- €	2.120,- € x 300m² x 60% = 381.600,- €	max. 40% der Ausgaben bzw. max. 200.000,- € je Massnahme
Fördervoraussetzungen	Neubau, Erweiterung und Umbau aus zwingend schulischen Gründen und langfristige Entwicklung der Schülerzahlen.	Neubau, Erweiterung und Umbau aus zwingend schulischen Gründen und langfristige Entwicklung der Schülerzahlen.	Förderung von Einzelmassnahmen oder Massnahmenkombinationen - Sanierungen! - Erneuerung Heizung Verbesserung Wärmeschutz, Sanierung Lüftung, regenerative Energien, Solarthermieanlagen
nicht förderfähig	KG 100 Grundstückserwerb KG 200 Erschließung KG 500 Aussenanlagen KG 600 lose Möblierung	KG 100 Grundstückserwerb KG 200 Erschließung KG 500 Aussenanlagen KG 600 lose Möblierung	KG 100 Grundstückserwerb, Pacht, Genehmigungskosten, Eigenleistungen Neubaugebäude!
Kombination der Förderungen mit anderen Fördermitteln bzw. Fördergebern	<u>nicht förderfähig/kombinierbar:</u> sind Massnahmen die aufgrund anderer Förderprogramme durch Bundes-, Landes- oder KfW-Programme bereits gefördert werden. <u>Kombinierbar:</u> sind Fördermittel aus dem Ausgleichsstock und Klimaschutz-Plus gem. VwV Klimaschutz Plus 2018/2019 vom 12.06.2018 gem. RP BEG nicht kombinierbar!	<u>nicht förderfähig/kombinierbar:</u> sind Massnahmen die aufgrund anderer Förderprogramme durch Bundes-, Landes- oder KfW-Programme bereits gefördert werden. <u>Kombinierbar:</u> sind Fördermittel aus dem Ausgleichsstock und Klimaschutz-Plus gem. VwV Klimaschutz Plus 2018/2019 vom 12.06.2018 gem. RP BEG nicht kombinierbar!	Es erfolgte der Verweis auf die KfW Programme 217/218 Energieeffizient Bauen und Sanieren, welche vom neuen BEG abgelöst werden.
Notwendige Antragunterlagen	Lageplan Bauzeichnungen M1:100 Baubeschreibung Raumprogramm Nachweis der Erfordernis	Lageplan Bauzeichnungen M1:100 Baubeschreibung Raumprogramm Nachweis der Erfordernis	
Fördersummen	1.283.000,00 €	381.600,00 €	

Hinweis:

mt, 18.03.2021

Mögliche Fördersumme	2.064.600,00 €	Holzbau Innovativ als Wettbewerb fraglich!
Umbau Bestandbau	Nur Umstrukturierungen, keine energetische Sanierung	
Gartenschule	anhand einfacher Massnahmen KfW 55 erreichbar	
Dorfscheune	anhand einfacher Massnahmen KfW 55 erreichbar	

Fördermöglichkeiten Blatt 2v3

Art der Förderung	Bundesförderung für effiziente Gebäude BEG	KFW-Programme als Kredit mit Tilgungszuschuss oder nur Zuschuss	Förderung Holzbauffensive (innovative Projektideen zum Holzbau)
Vorschrift/Verordnung Gesetzesgrundlage	Startet zum 01.07.2021 bei der KfW für Effizienzgebäude im Neubau und der Sanierung. Veröffentlicht am Montag, 1. Februar 2021 BAnz AT 01.02.2021 B2	KfW Programm 217/218, Programme können bis 30.06. noch beantragt werden. 	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR).
Rücksprachen/Abstimmung	Telefonat mit KfW-Bankengruppe Hr. Ronge vom 26.02.2021	Hinweis durch Herrn Rauch KEA KfW-Programme werden aufgelöst und vom BEG als Gesamtes ersetzt!	Telefonat mit Herr Wille am 10.03.2021
Förderfaktoren	Errichtung, Ersterwerb sowie die Sanierung von Effizienzgebäuden Förderfähige Kosten beim Neubau gesamte gebäudebezogene Investitionskosten Als Kredit mit Tilgungszuschuss oder einmaliger Zuschuss wählbar. 2.000,-€/m² NGF, max 30 Mio € KfW 55 15-17,5% Tilgungszuschuss	Neubau KfW70 keine Förderung, nur Kredit KfW55, 5% Tilgungszuschuss, max 50,- €/m²	Ideenaufw (Wettbewerbe, Planungsprozesse) Bewerbungsverfahren 1. Stufe: Ideenskizzen 2. Stufe: Auswahl von 15 Bewerbern zur Weiterentwicklung Frist 12.02.2021 Schwerpunkt der Förderung liegt dabei in der Entwicklung innovativer Wege und Mechanismen.
Mögliche Fördersumme	Gartenschule NGF 775m² x 2000,- €/m² = 1.550.000,- € Fördersumme davon 15% = 232.500,- € Dorfscheune NGF 1.195m² x 2000,- €/m² = 2.390.000,- € Fördersumme davon 15% = 358.500,- € Annahme Fördersumme: 591.000,- €	Kreditauszahlung zu 100%, max. 25 Mio € Tilgungszuschuss: 50,- €/m² x 775 m² = 38.750,- €	6,5 Mio € für 15 Kommunen 1. Stufe 80% der Aufwendungen, max. 20.000,- € 2. Stufe bis max. 400.000,- € Nur herausragende Projekte erhalten Förderung im investiven Bereich
Fördervoraussetzungen	KfW40 oder KfW55 mit oder ohne erneuerbare Energien-Klasse Beauftragung einer Baubegleitung (dena) 10,-€/m² NGF, max 40.000,-€ davon 50% = 20.000,-€ Förd. Beratungskosten	Neubau KfW55 od. KfW70 Einbindung Sachverständigen zur Bestätigung	Auswahl durch Expertengremium als herausragendes Projekt.
nicht förderfähig	KG 100 Grundstückserwerb	Nicht förderfähig ist die Errichtung oder der Ersterwerb eines Nichtwohngebäudes mit öl-betriebener Heizungsanlage.	
Kombination der Förderungen mit anderen Fördermitteln bzw. Fördergebern	Eine Kumulierung einer Förderung für dieselbe Maßnahme nach dieser Richtlinie mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich. Eine Kumulierung ist jedoch maximal möglich bis zur Summe aller Förderungen von max. 60% der Baukosten. Folglich: GS 5.050.932 + DS 6.851.232 = 11.907.164,- € 60% v. 11.907.164,- € = max. 7.144.298,- € abzgl. Schulbauförd. 7.144.298,- € - 1.283.000,- € - 381.600,- € = max. Fördermöglichkeit ca. 5.479.698,- € gem. RP BEG nicht kombinierbar!	Die Kombination eines Kredites aus dem Programm "IKK (Investitionskredit Kommunen) – Energieeffizient Bauen und Sanieren" (217/218) mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt. Kombination möglich mit Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	Eine Kombination mit anderen Bundes- oder Landesförderungen ist ausgeschlossen!
Notwendige Antragsunterlagen	noch nicht bekannt		Ideenskizze Online-Antrag
Fördersummen			

Fördermöglichkeiten Blatt 3v3

Art der Förderung	Holbauoffensive Holz Innovativ	Entwicklung ländlicher Raum
Vorschrift/Verordnung Gesetzesgrundlage	Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach der VwV HIP und VwV Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR). Für 2021 neu aufgesetzt!	Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) auf Grundlage der VwV für ländl. Raum vom 09.07.2014
Rücksprachen/Abstimmung	Telefonat mit Herr Wille am 10.03.2021	Telefonat mit Herr Wille am 10.03.2021 Stadt Weinstadt in Raumkategorie Verdichtungsraum nicht förderfähig!
Förderfaktoren	natürliche Personen, Personengemeinschaften, -gesellschaften, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Förderung innovativer Einzelbauvorhaben der Kommunen.	Förderung strukturverbessernde Massnahmen, Innenentwicklung, Wohnen, Grundversorgung, Gemeinschaftseinrichtungen, zukunftsfähige Arbeitsplätze Förderzuschlag 5% bei Tragkonstruktionen aus Holz Förderung für Privatpersonen, Vereine, Kommunen und Unternehmen
Mögliche Fördersumme	Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses bis zu 60% d. Ausgaben der KG 700 mind. 100.000,- € max. 400.000,- € Folglich max. 400.000,- € Förderung möglich.	Förderung als Zuschuss variiert stark, 10-75% der zuwendungsfähigen Kosten, mind. 5.000,- bis max. 750.000,-€
Fördervoraussetzungen	- Cluster Forst & Holz - Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstransferprojekte - innovative Holzbaulösungen in modellhaften Bauvorhaben - Leuchtturmprojekte	Einerdnung der Region in Raumkategorie des Landesentwicklungsplanes. Verdichtungsräume werden hierbei nicht gefördert.
nicht förderfähig	KG 100 - KG 600 KG 750+760	MwSt, Umbau u. Neubau von Schulen, Rathäuser, KIGA, KG 100 Grundstückerwerb
Kombination der Förderungen mit anderen Fördermitteln bzw. Fördergebern	EU Förderung, nicht mit anderen EU-Förderungen kumulierbar. Eine Kumulierung mit Landes- und Bundesfördermittel ist möglich.	hoch offen
Notwendige Antragunterlagen	Wettbewerbsverfahren: Bewerbung mit Vorhabensskizze Vorauswahl zur Vorstellung des Projektes Antragsstellung nach Auswahl durch Jury (Beschreibung, Projektziele, Zeitplan, Meilensteine, Erläuterung Zielbeitrag) Fristen: 15.03., 15.06., 15.09., 15.12.	Aufnahmeantrag, Bewertung der Baumaßnahmen durch Koordinierungsausschuss, Ggf. Programmvorschlag durch RP. Anträge bis Mitte September, Entscheidung folgt am Februar des Folgejahres. Förderung über L-Bank.
Fördersummen	400.000,00 €	